

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

### **Einschreiben**

Departement für Bau und Umwelt  
Generalsekretariat  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 31. März 2014

Unser Zeichen:JF

## **Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns beim Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes zu beteiligen, bedanken wir uns.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Nutzung unseres Untergrundes wird in absehbarer Zukunft wichtiger, da die bisherigen Energieträger und Bodenschätze immer schwieriger zu gewinnen sind. Besonders bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 spielt die Geothermie eine bedeutende Rolle. In diesem Zusammenhang lehnen wir die Frackingmethode (chemisch-hydraulisch) aus Umweltgründen jedoch ab.

Herkömmliche Erdwärmennutzung erfolgt bis auf eine Tiefe von ca. 300 m. Solche zwar bewilligungspflichtige Anlagen müssen aber weiterhin in der Hoheit des Grundeigentümers liegen und sollen daher nicht konzessionspflichtig werden.

Allfällige, durch die Nutzung des Untergrundes entstehende Gebäude- und Infrastrukturschäden dürfen nicht durch den Kanton oder die Gebäudeversicherung abgedeckt werden. Dazu braucht der Konzessionär eine ausreichende Versicherungsdeckung.

Es geht nicht an, dass die Allgemeinheit oder als Gebäudeeigentümer gar Dritte das Risiko für unternehmerisches Handeln tragen.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes**

#### **§ 3 Grundsatz**

Ergänzt

<sup>1</sup>Die Hoheit über den Untergrund tiefer als 300 m unter der Erdoberfläche, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundene Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

#### § 4 Bewilligungen

Neu

<sup>4</sup> Eine Bewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die Förderung mittels Fracking (chemisch-hydraulisch) vorgesehen ist.

#### § 7 Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

Neu

6. kein Fracking zur Anwendung kommt.

#### § 16 Haftung

Neu

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber oder Konzessionär erbringt den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung, die für allfällige Schäden an Gebäuden haftet.

Bestehender Absatz 2 wird 3

#### § 17 Versicherung

Ergänzt

Für die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession hat der Bewerber den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder gleichwertige Sicherheit zu erbringen. Diese hat insbesondere allfällige Schäden an Infrastrukturen und Gebäuden von Dritten zu decken.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen, bzw. im Gesetz integrieren, und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

**Verband Thurgauer Landwirtschaft**



Markus Hausammann  
**Präsident**



Jürg Fatzer  
**Geschäftsführer**